

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 17/22

Würzburg, 23.01.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 10.07.2024</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Ochsenfurt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Ochsenfurt	2563/2	Wohnhaus, Hof- raum, Garten	Friedrich-Ebert-Str- ße 9	0,0777	3717

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus (Doppelhaushälfte, Massivbau) und Garage (Fertigarage), Ursprungsbaujahr nicht bekannt, Baujahr Anbau ca. 1965 Baujahr Garage ca. 1982, eine Wohneinheit, leerstehend, Wohnfläche 150 m<sup>2</sup>, das Objekt befindet sich in einem sehr vernachlässigten Zustand, teilweise abgewohnt und vermüllt, der bauliche Zustand ist äußerst befriedigend, es besteht ein größerer Räumungs-, Entsorgungs-, Renovierungs- und Modernisierungsbedarf, die letzte Feuerstätten-schau wurde im Jahr 2011 durchgeführt. Es sind Öleinzelhöfen verbaut, Warmwasser über Außenwand-Gasdurchlaufwassererhitzer mit Flüssiggas, inwieweit die Werte in Ordnung sind, konnte nicht festgestellt werden, ein Energieausweis liegt nicht vor. Auf die differenzierte Darstellung des Versteigerungsobjektes im Gutachten wird verwiesen.;

**Verkehrswert:** 297.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.